

#### Art. 1 Geltungsbereich

- 1.1 Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten zwischen der Mühlich GmbH & Co. KG, i.F. Verwender, und deren Vertragspartner. Sie gelten auch gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden von uns nicht anerkannt, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung schriftlich zugestimmt. Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender allgemeiner Geschäftsbedingungen des Vertragspartners die Lieferung an diesen vorbehaltlos ausführen.
- 1.2 Auf Werk-/Werklieferung- und Dienstverträge finden in dieser Reihenfolge Anwendung:
  1. Die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), Teil B.
  2. Die für die entsprechenden Leistungen geltenden Normen.
  3. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen.
  4. Die gesetzliche Regelung.
- 1.3 Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Vertragspartner zur Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen. Dies gilt insbesondere für die Übernahme von Garantieerklärungen.
- 1.4 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Verträge mit dem Vertragspartner.

#### Art. 2 Angebot, Vertragsunterlagen, Vertragsinhalt.

- 2.1 Unsere Angebote verstehen sich freibleibend. Vertragsangebote können wir innerhalb von vier Wochen ab Angebotsdatum annehmen.
- 2.2 Kostenvorschläge für Werkleistungen sind zu vergüten.
- 2.3 An Abbildungen und Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Dateien oder Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor, sie dürfen weder ohne unsere ausdrückliche Zustimmung verändert noch Dritten zugänglich gemacht oder durch den Vertragspartner außerhalb des vertraglich vorgesehenen Zweckes verwendet werden. Dies gilt insbesondere für solche Dateien oder Unterlagen, die als „vertraulich“ gekennzeichnet sind.

#### Art. 3 Preise, Rücktrittsrecht, Zahlungsbedingungen

- 3.1 Sofern nicht anders vereinbart, gelten alle Preise ab Lager oder Werk, insbesondere ausschließliche Verpackung, Fracht, Zöllen, vereinbartem Einbau etc. zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.
- 3.2 Für Bestellungen gilt die am Tag der Bestellung gültige Preisliste. Ist Einbau vereinbart, so gelten ebenfalls die am Tag der Bestellung gültigen Sätze. Liegen zwischen Auftragserteilung und Lieferziel mehr als drei Monate oder treten zwischen Auftragserteilung und Lieferziel Materialpreis- oder Lohnerhöhungen ein, behalten wir uns eine entsprechende Preispassung vor, und zwar sowohl auf den Lieferumfang als auch -sofern vereinbart- auf Montage/Einbau. Eine Preisänderung findet auch dann Anwendung, wenn nachträglich auf Wunsch des Vertragspartners der Liefertermin um mehr als 3 Monate hinausgeschoben wird oder eine vergleichbare Verzögerung eintritt, welche auf den Vertragspartner zurückzuführen ist. Der Vertragspartner hat in diesem Fall auch die belegbaren Kosten einer Zwischenlagerung zusätzlich zum vereinbarten Auftragsumfang zu tragen. Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die auf den Vertragspartner zurückzuführen sind, so werden ihm -beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft- die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.
- 3.3 So weit nicht anders vereinbart, hat Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu erfolgen.
- 3.4 Wir sind nicht verpflichtet, Zahlung per Scheck oder Wechsel anzunehmen. Nehmen wir solche an, erfolgt dies lediglich erfüllungshalber.
- 3.5 Befindet sich der Vertragspartner mit Zahlungen, insbesondere Anzahlungen, in Verzug, so sind wir berechtigt, unsere Leistungen einzustellen. Darüber hinaus sind wir berechtigt, bereits erbrachte Leistungen in Form einer Bauleistung entweder nicht weiter fertig zu stellen bzw. wieder abzubauen oder dem Käufer nicht zur Verfügung zu stellen. Wenn sich eine Zahlung in Verzug befindet und es wird – auch nach Vertragsabschluss – erkennbar, dass sich der Besteller in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindet, Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet ist, sind wir berechtigt, die Fortführung der Arbeiten bis zu Sicherstellung der Zahlung der Auftragsgesamtschuld zurückzustellen. Etwa vereinbarte Termine oder Fixtermine verlängern sich mindestens um den Zeitraum des Zahlungsverzuges und der damit verbundenen Unterbrechung in der Fortführung der Arbeiten. Wird insbesondere ein Scheck nicht eingelöst, geht ein Wechsel zu Protest, tritt Zahlungsverzug ein oder werden Zahlungen eingestellt, so sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld, auch aus anderen Rechnungen, fällig zu stellen, auch wenn Schecks oder Wechsel angenommen wurden. In diesem Falle werden die Papiere gegen sofortige Barzahlung zurückgegeben.
- 3.6 Ist für die Leistung des Vertragspartners kein Zahlungsziel bestimmt, so kommt er auch ohne Mahnung in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufforderung leistet. Ist für die Leistung des Vertragspartners ein Zahlungsziel bestimmt, so kommt er ohne Mahnung in Verzug, wenn er nicht zu der bestimmten Zeit leistet.
- 3.7 Während des Verzugs des Vertragspartners sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 BGB zu berechnen.
- 3.8 Können wir einen höheren Verzugsschaden nachweisen, so sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen. Der Vertragspartner ist berechtigt, nachzuweisen, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- 3.9 Kommt der Vertragspartner in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, wenn nicht eine Nachfristsetzung nach dem Gesetz erforderlich ist, die Ware nach Ablauf einer von uns gesetzten Nachfrist zurückzunehmen, gegebenenfalls den Betrieb des Vertragspartners zu betreten und die Ware wegzunehmen. Wir können außerdem die Wegschaffung der gelieferten Ware untersagen.
- 3.10 Wird von uns gelieferte Ware zurückgenommen, so wird diese Ware dem Vertragspartner unbeschadet der Geltendmachung weiterer Schadenersatzforderungen mit einem angemessenen Abschlag gutgeschrieben und auf unsere offene Forderung angerechnet. Dem Vertragspartner bleibt es vorbehalten, eine geringere Wertminderung im Einzelfall nachzuweisen.
- 3.11 Gegen unsere Forderungen kann nur mit anerkannten oder durch rechtskräftiges Urteil festgestellten Forderungen aufgerechnet werden. Die Widerklage ist ausgeschlossen. Der Vertragspartner ist nur befugt, ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, insoweit sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

#### Art. 4 Lieferzeit, Rücktrittsrecht.

- 4.1 Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Klärung aller technischen und baulichen Fragen sowie die Freigabe von endgültigen Zeichnungen durch unseren Vertragspartner voraus, Teillieferungen sind zulässig, soweit sie zumutbar sind.
- 4.2.1 Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger nicht auf uns zurückzuführende Umstände, insbesondere Verkehrs- und Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen, Rohstoffmangel, Krieg, haben wir, so weit nicht anders vereinbart, nicht zu vertreten.
- 4.2.2 Bei höherer Gewalt und Lieferverzögerungen, die nicht auf uns zurückzuführen sind, verlängert sich die Lieferzeit angemessen.
- 4.2.3 Besteht ein von uns nicht zu vertretendes Lieferhindernis, insbesondere im Sinne von Art. 4.2.1, über die unter Art. 4.2.2 genannte verlängerte Lieferfrist hinaus, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.2.4 Bei nicht rechtzeitiger und unrichtiger Selbstbelieferung durch Dritte, die wir nicht zu vertreten haben, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.2.5 Können wir die vereinbarte Lieferzeit nicht einhalten, ist der Vertragspartner verpflichtet, auf unser Verlangen innerhalb angemessener Frist zu erklären, ob er weiterhin auf Lieferung besteht oder ob er, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadenersatz statt der Leistung verlangt. Erklärt er sich nicht, so sind wir nach Ablauf einer angemessenen Frist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

#### Art. 5 Einbau und Montage, i.F. „Montage“ genannt

- 5.1 Die Abrechnung erfolgt zu den Einzelpreisen nach Aufmaß. Die Montage wird auf Zeitnachweis berechnet. Voraussetzung ist die Möglichkeit zur Montage ohne Unterbrechung mit einmaliger Anfahrt der Monteure innerhalb der 38-Stunden-Woche. Zusätzliche Anfahrten aus bauseits bedingten Gründen sowie Mehrkosten für Arbeitsunterbrechungen, Wartezeiten, außergewöhnliche Arbeitsbedingungen werden gesondert abgerechnet. Das gilt auch für Mehrkosten durch uns unbekannt bauliche Umplanungen sowie wenn bauseitige Montageleistungen nicht voll erfüllt wurden. Die Montagekosten beziehen sich auf reguläre Arbeitszeit. Für Überstunden gelten die jeweiligen Zuschläge für Mehrarbeit. Verzögern sich Arbeiten oder die Inbetriebnahme bzw. Abnahme durch Umstände, die der Vertragspartner zu vertreten hat, so hat der Vertragspartner die entstehenden Mehrkosten für Wartezeiten, Auslösungen, Übernachtungen sowie zusätzliche Fahrtkosten zu tragen.
- 5.2 Bauseitige Montageleistungen/-voraussetzungen:
  1. Elektrischer Strom 230/400 V, Beleuchtung, Heizung
  2. Maurer-, Stemm-, Isolierarbeiten, Verputzen, Verlegen von Deckenankerschienen nach unseren Angaben
  3. Verlegung und Anschluss aller Ver- und Entsorgungsleitungen (Elektro, Wasser, Daten, Öl, Luft etc.)
  4. Elektroverdrahtung zwischen Schaltschrank und Verbrauchern
  5. Geeignetes Hubgerät/Gabelstapler oder Kran zum Entladen und Einbringen bzw. zur Montage der Konstruktion
  6. Entfernen und Entsorgen von Schutzfolien/Verpackungen
  7. abschließbarer Raum für Montagewerkzeuge und Material
  8. befestigte Zufahrtbereiche
  9. Die Abstimmung und Koordination zwischen den Gewerken während der Planung und Ausführung hat bauseits durch einen Fachplaner bzw. Architekten zu erfolgen.

#### Art. 6 Gefahrübergang

- 6.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart. Der Versand erfolgt stets, auch bei Lieferung von einem anderen als dem Erfüllungsort, auf Rechnung und – auch bei frachtfreier Zusendung – auf Gefahr des Vertragspartners.
- 6.2 Sofern der Vertragspartner es wünscht und schriftlich beauftragt, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eidecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Vertragspartner.
- 6.3 Ist Anlieferung schriftlich vereinbart, erfolgt die Lieferung frei Bordsteinkante bei der vereinbarten Abladestelle. Zur Sicherstellung einer reibungslosen Entladung ist vom Vertragspartner rechtzeitig fachkundiges Personal und etwa erforderliches technisches Gerät (z.B. Stapler) in geeignetem Umfang bereitzustellen. Es wird vorausgesetzt, dass das Fahrzeug unmittelbar an den Abladeort anfährt und unverzüglich entladen werden kann. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, werden dadurch entstehende Mehrkosten gesondert berechnet.

#### Art. 7 Gewährleistung

- 7.1 In Bezug auf Qualität, Quantität und Ausführung gelten die handelsüblichen Richtlinien, wenn nicht ausweislich Angebot, Auftragsbestätigung oder Rechnung etwas anderes vereinbart ist.
- 7.2 Gelieferte Waren sind vom Vertragspartner unverzüglich nach Ablieferung, soweit dies nach ordnungsmäßigem Gefährdungsgefahren tunlich ist, zu untersuchen. Wenn sich ein Mangel zeigt, ist uns unverzüglich Anzeige zu machen. Unterlässt der Vertragspartner die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden, andernfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. Die §§ 377, 378 HGB bleiben unberührt.
- 7.3 Soweit ein Mangel vorliegt, sind wir unter Berücksichtigung der Art des Mangels und der berechtigten Interessen des Vertragspartners berechtigt, die Art der Nacherfüllung zu bestimmen. Eine Nacherfüllung gilt bei diesen Verträgen nach dem erfolglosen dritten Versuch als fehlgeschlagen. Art. 7.3 gilt nicht im Fall des Rückgriffes nach § 478 BGB.
- 7.4 Im Fall der Nacherfüllung bei Mängeln sind wir nur insoweit verpflichtet, die hierfür erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, zu tragen, als sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Sache an einen anderen Ort als den Sitz oder die gewerbliche Niederlassung des Vertragspartners, an die geliefert wurde, verbracht wurde. Art. 7.4 gilt nicht im Fall des Rückgriffes nach § 478 BGB.
- 7.5 Schadenersatzansprüche des Vertragspartners sind ausgeschlossen, soweit sich nachfolgend unter Art. 7.6 und 7.7 nichts anderes ergibt.
- 7.6 Sofern die Schadensursache auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder unsere Erfüllungsgehilfen beruht, ein Schaden an Leben, Körper oder Gesundheit eingetreten ist, oder wir eine Garantie übernommen haben, haften wir auf Schadenersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 7.7 Sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht oder eine Kardinalpflicht, also Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf, verletzt und kein Fall von Art. 7.6 vorliegt, ist die Haftung auf den vertragstypischen Schaden begrenzt.
- 7.8 Die Haftungsbeschränkung in Art. 7.5 – Art. 7.7 gilt auch, soweit gegen uns als Lieferanten Rückgriffsansprüche gem. § 478 BGB geltend gemacht werden.
- 7.9 Im Fall des § 438 Abs. 1 Nr. 2b) BGB (Sachen für Bauwerke) verjähren die Gewährleistungsansprüche des Vertragspartners in 2 Jahren. Der Verkauf gebrauchter Sachen erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.

#### Art. 8 Gesamthaftung

- 8.1 Eine weitergehende Haftung auf Schadenersatz als in Art. 7.5 – Art. 7.7 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruches – ausgeschlossen.
- 8.2 Die Regelung gemäß Art. 8.1 gilt nicht für gegebenenfalls bestehende Ansprüche gemäß §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz. Sofern nicht die Haftungsbegrenzung gemäß Art. 7.7 bei Ansprüchen aus der Produzentenhaftung gemäß § 823 BGB eingreift, ist unsere Haftung auf die Ersatzleistung der Versicherung begrenzt. Soweit diese nicht oder nicht vollständig eintritt, sind wir bis zur Höhe der Deckungssumme zur Haftung verpflichtet.
- 8.3 Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung insbesondere unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

#### Art. 9 Ergänzende Regelungen bei internationalen Verträgen

- Hat der Vertragspartner seinen Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und findet das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG, Wiener UN-Kaufrecht) in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung, so gelten folgende Regelungen:
- 9.1 Vertragsänderungen oder -aufhebungen bedürfen der Schriftform.
  - 9.2 Wir haften dem Vertragspartner auf Schadenersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen nur, sofern eine Vertragsverletzung auf einer von uns, von unseren Vertretern oder Erfüllungsgehilfen zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit wir eine wesentliche Vertragspflicht verletzen.
  - 9.3 Sind gelieferte Kaufsachen vertragswidrig, so steht dem Vertragspartner das Recht zur Vertragsaufhebung oder Ersatzlieferung nur dann zu, wenn Schadenersatzansprüche gegen uns ausgeschlossen sind oder es dem Vertragspartner unzumutbar ist, die vertragswidrige Ware zu verwerten und den verbleibenden Schaden geltend zu machen. In diesen Fällen sind wir zunächst zur Mängelbeseitigung berechtigt. Schlägt die Mängelbeseitigung fehl und/oder führt sie zu einer unzumutbaren Verzögerung, so ist der Vertragspartner nach seiner Wahl berechtigt, die Vertragsaufhebung zu erklären oder Ersatzlieferung zu verlangen. Hierzu ist der Vertragspartner auch dann berechtigt, wenn die Mängelbeseitigung eine unzumutbare Unannehmlichkeit verursacht oder Ungewissheit über die Erstattung etwaiger Auslagen des Vertragspartners besteht.
  - 9.4 Bei Lieferung in das Ausland haften wir nicht für die Zulässigkeit der nach dem Vertrag vorausgesetzten Verwendung der gelieferten Sache nach dortigen Vorschriften. Wir haften ebenso nicht für dort anfallende Steuern.
  - 9.5 Bei Lieferung in das Ausland haften wir nicht für durch staatliche Maßnahmen, insbesondere Einfuhr- oder Ausfuhrbeschränkungen, ausgelöste Lieferhindernisse.

#### Art. 10 Eigentumsvorbehaltssicherung

- 10.1 Das Eigentum an der gelieferten Ware bleibt bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag, bei Bestehen einer laufenden Geschäftsverbindung bis zum Eingang aller Zahlungen aus dieser, vorbehalten. Das gilt auch dann, wenn unsere Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
- 10.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die gelieferte Ware pfleglich zu behandeln, insbesondere fachgerecht zu lagern; er ist ferner verpflichtet, sie auf eigene Kosten gegen Elementar- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
- 10.3 Bei Pfändungen und sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Vertragspartner unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gem. § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Vertragspartner für den uns entstandenen Ausfall.
- 10.4 Der Vertragspartner ist berechtigt, gelieferte Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen und zu verwenden; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab, und zwar unabhängig davon, ob die gelieferte Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Als Wert der Vorbehaltsware gilt unser Rechnungsbetrag, der nur außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen. Steht die weiterveräußerte Vorbehaltsware in unserem Miteigentum, so erstreckt sich die Abtretung der Forderungen auf den Betrag, der unserem Anteil an dem Miteigentum entspricht. Zu sonstiger Veräußerung der Ware, insbesondere zu Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist der Vertragspartner nicht berechtigt.
- 10.5 Zur Einziehung der Forderung aus der Weiterveräußerung bleibt der Vertragspartner auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, so lange der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinbarten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und ins besondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies der Fall, können wir verlangen, dass der Vertragspartner uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und seinem Schuldner die Abtretung mitteilt.
- 10.6 Die Verarbeitung oder Umbildung der gelieferten Waren durch den Vertragspartner wird stets für uns vorgenommen. Das Anwartschaftsrecht des Vertragspartners an gelieferter Ware setzt sich an der umgebildeten Sache fort. Wird die gelieferte Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen weiterverarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der gelieferten Ware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.
- 10.7 Wird gelieferte Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, vermengt oder verbunden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der gelieferten Ware zu den anderen Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung, Vermengung oder Verbindung. Erfolgt der Vorgang in der Weise, dass die Sache des Vertragspartners als Hauptsache anzusehen ist, ist hiermit vereinbart, dass der Vertragspartner uns anteilig Miteigentum überträgt und das Allein- oder Miteigentum für uns unentgeltlich verwahrt.
- 10.8 Der Vertragspartner tritt uns auch diejenigen Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab, die ihm durch Verbindung der Vorbehaltsware als wesentlichen Bestandteil mit einem Grundstück, Schiff, Schiffsbauwerk, Straßenfahrzeug, Schienenfahrzeug oder Luftfahrzeug eines anderen gegen einen Dritten erwachsen. Art. 10.4 S.2 und 3 gelten entsprechend.
- 10.9 Der Vertragspartner tritt uns auch diejenigen Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab, die er bei Veräußerung eines eigenen Grundstücks, eines Schiffes, Schiffsbauwerkes, Straßenfahrzeuges, Schienenfahrzeuges oder Luftfahrzeuges, mit dem er die Vorbehaltsware als wesentlichen Bestandteil verbunden hat, an einen Dritten erwirbt. Art. 10.4 S.2 und 3 gelten entsprechend.
- 10.10 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Vertragspartners insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % oder den Nennbetrag um mehr als 50 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

#### Art. 11 Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- 11.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 11.2 Erfüllungsort für sämtliche Leistungen aus diesem Vertrag ist Laichingen.
- 11.3 Bei Verträgen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen und mit Ausländern, die keinen inländischen Gerichtsstand haben, ist Gerichtsstand Laichingen. Wir behalten uns jedoch vor, auch am Sitz des Käufers zu klagen.

#### Art. 12 Sonstiges

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. In diesem Fall sind die Parteien verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die wirtschaftlich dem entspricht, was die Parteien vereinbart hätten, hätten sie die Unwirksamkeit gekannt.

#### Mühlich GmbH & Co. KG

Heinrich-Kahn-Straße 59 · 89150 Laichingen · Tel. +49 (7333) / 950 18-0 · Fax +49 (7333) / 950 18-11